

Vorschläge für Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Nr.	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme (Erläuterung/Hintergrund)	Betrifft (z.B. Leistungserbringer/Krankenkassen/Versicherte)	Entbürokratisierungspotenzial (Angaben zur Quantifizierung der Maßnahme)	Umsetzungsform (z. B. gesetzliche Neuregelung/Anpassung, Selbstverwaltung)
1	Pflege- und Entlastungsbudget	Aktuell haben Pflegebedürftige eine Vielzahl teilweise vereinzelter, kombinierbarer oder sich gegenseitig ausschließender Leistungsansprüche. Statt vieler singulärer Ansprüche in der Leistungsgestaltung der häuslichen Pflege braucht es eine Zusammenlegung aller Leistungen in zwei Budgets. Ein Pflege- und ein Entlastungsbudget, die abhängig vom Pflegegrad eine flexible und bedarfsgerechte Ausschüttung der Leistungen ermöglichen.	Pflegekassen/Versicherte	Angebotsleistungen der Pflegekassen werden auf Grund von Komplexität und Intransparenz nicht genutzt. Eine Komplexitätsreduktion eröffnet den Pflegebedürftigen Zugänge zu einer bedarfsgerechten Pflege.	Gesetzliche Neuregelung
2	Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von monatlich 125 Euro sollte von Pflegebedürftigen in allen Pflegegraden auch für nicht-professionelle Hilfen, z.B. nachbarschaftliche Unterstützung, niedrigschwellig zugänglich gemacht werden. Die Hürden für ehrenamtliche Einzelpersonen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet und oftmals zu hoch. So gehen viele Angebote verloren.	Pflegekasse/Versicherte/Bundesländer	Eine bundeseinheitliche Entbürokratisierung für den Entlastungsbetrag ermöglicht eine verbesserte Nachfrage- und Angebotssituation für die Entlastung der Pflegebedürftigen.	Gesetzliche Anpassung

Nr	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme (Erläuterung/Hintergrund)	Betrifft (z.B. Leistungserbringer/Krankenkassen/Versicherte)	Entbürokratisierungspotenzial (Angaben zur Quantifizierung der Maßnahme)	Umsetzungsform (z. B. gesetzliche Neuregelung/Anpassung, Selbstverwaltung)
3	Gestaltung ambulante Pflegeverträge (§ 120 SGB XI)	Die Gestaltung ambulanter Pflegeverträge sollte eine verständliche und konkrete Beschreibung der Leistungen mit Angaben zur Dauer und Häufigkeit sowie den dazugehörigen Kosten enthalten.	Leistungserbringer/Versicherte	Transparenz für die Pflegebedürftigen.	Gesetzliche Anpassung
4	spezialgesetzliche Regulierung von ambulanten Pflegeverträgen	Für Verträge in der ambulanten Pflege gilt bislang das allgemeine Dienstvertragsrecht und die Regelungen im § 120 SGB XI, der aber nur Mindestanforderungen festlegt und sich in der Praxis als lückenhaft erwiesen hat. Pflegebedürftige sind bspw. vor kurzfristigen Kündigungen ihres Pflegedienstes derzeit gesetzlich nicht hinreichend geschützt. Es braucht spezialgesetzliche Regelungen, die dabei helfen, die besonderen Abhängigkeiten der Pflegebedürftigen zu ambulanten Pflegediensten besser zu berücksichtigen und ihre Rechte zu stärken.	Leistungserbringer/Versicherte	Nur einem vergleichsweise kleinen Teil der Pflegebedürftigen ist es möglich, die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte in ihrer Vertragsbeziehung mit einem ambulanten Pflegedienst wirkungsvoll durchzusetzen. Spezialgesetzliche Regelungen ermöglichen Transparenz, Sicherheiten und Handlungsspielräume in der asymmetrischen Vertragsbeziehung zwischen Pflegebedürftigen und ambulanten Pflegediensten.	Gesetzliche Neuregelung (Reform WBVG)

Nr	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme (Erläuterung/Hintergrund)	Betrifft (z.B. Leistungserbringer/Krankenkassen/Versicherte)	Entbürokratisierungspotenzial (Angaben zur Quantifizierung der Maßnahme)	Umsetzungsform (z. B. gesetzliche Neuregelung/Anpassung, Selbstverwaltung)
5	Regelung bei Versorgungsausfällen	Im Falle von Versorgungsausfällen ambulanter Pflegedienste sollten Pflegebedürftige einen Anspruch auf Ersatz und Kostenerstattung gegenüber ihrer Pflegekasse erhalten. Damit Pflegebedürftige für diese Fälle nicht schutzlos dastehen, sondern sich zumindest übergangsweise anderweitig Unterstützung holen können, sollten sie für längstens drei Monate auf Antrag bei ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Kostenerstattung erhalten. Dieser sollte der Höhe des ambulanten Sachleistungsbetrags des jeweiligen Pflegegrades entsprechen und zur Inanspruchnahme anderer professioneller Leistungserbringer oder Personen ohne Qualifikation (z.B. Angehörige, Nachbarn) genutzt werden können.	Leistungserbringer/Versicherte	Schnelle und unbürokratische Hilfe im Versorgungsausfall der ambulanten Pflege.	Gesetzliche Neuregelung
6	flächendeckende unabhängige Pflege(rechts)beratung	Komplexität, Bürokratie und Intransparenz der Leistungsansprüche sowie fehlende Beratungsangebote verhindert bedarfsgerechte Pflege. Für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen ist eine flächendeckende, <u>unabhängige</u> Pflege(rechts)beratungsstruktur ist im Umgang mit einem komplexen Pflegeleistungssystem essentiell. Wird beraten,	Bund/Versicherte	Wissen und Transparenz für die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen.	Gesetzliche Neuregelung

Nr .	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme (Erläuterung/Hintergrund)	Betrifft (z.B. Leistungserbringer/Krankenkassen/Versicherte)	Entbürokratisierungspotenzial (Angaben zur Quantifizierung der Maßnahme)	Umsetzungsform (z. B. gesetzliche Neuregelung/Anpassung, Selbstverwaltung)
		steigt die Nutzung von Pflegeleistungen um ein Vielfaches.			
7					
8					
9					
10					